



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 45 Sonderdruck

Jahrgang 46
17. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zur Verhütung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und § 15 a Abs. 2 der (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt die Stadt Mönchengladbach zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

I. Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern zur Verhütung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 15.10.2020 (Amtsblatt Nr. 42/2020) ist mit Ablauf des 18.10.2020 aufgehoben.

II. Feststellung der Gefährdungsstufe 1

1. Gemäß § 15a Abs. 2 Satz 1 der CoronaSchVO gilt: Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest.
2. Der 7-Tages-Inzidenzwert für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach beträgt heute 41.
3. Hiermit stelle ich das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 im Sinne des § 15a der CoronaSchVO für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach fest.
4. Damit gelten die Regeln des § 15a Abs. 3 CoronaSchVO.

III. Tragepflicht von Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Außenbereich

Öffentliche Außenbereiche im Sinne des § 15a Abs. 3 Nr. 5 der CoronaSchVO stellen die im Folgenden aufgeführten Straße, Plätze und Anlagen dar:

Mönchengladbach-Innenstadt:

Aachener Straße (zwischen Viersener Straße und Waldhausener Straße)
Abteiberg
Abteistraße
Albertusstraße (zwischen Steinmetzstraße und Hindenburgstraße)
Alter Markt
Am Minto
An der Stadtmauer
Anna-Schiller-Stiege
Balderichstraße
Bismarckplatz
Bismarckstraße (zwischen Steinmetzstraße und Goebenstraße)
Edmund-Erlemann-Platz
Eickener Straße (zwischen Steinmetzstraße und Hindenburgstraße)
Europaplatz inklusive des gesamten ZOB's Mönchengladbach
Fliescherberg
Franz-Gielen-Straße
Friedrichplatz
Gasthausstraße
Hans-Jonas-Park
Heinrichstraße
Heinrich-Sturm-Straße
Hindenburgstraße (zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße)
Humboldtstraße (zwischen Steinmetzstraße und Europaplatz)
Johann-Peter-Boelling-Platz
Johannes-Cladders-Platz
Kapuzinerplatz
Kapuzinerstraße
Kirchplatz
Krichelstraße
Lambertsstraße
Ludwigstraße
Marktstiege
Münsterstraße
Münsterplatz
Neustraße
Oskar-Kühlen-Straße
Platz der Republik (zwischen Heinrich-Sturm-Straße und Breitenbachstraße)
Portalstiege
Postgasse
Propst-Kauff-Stiege
Rathausstraße
Rathausplatz
Sandradstraße
Schillerstraße (zwischen Steinmetzstraße und Europaplatz)
Sittardstraße (zwischen Steinmetz und Europaplatz)
Sonnenhausplatz
Spatzenberg
Steinmetzstraße (zwischen Am Minto und Bismarckstraße)
Stepgesstraße (zwischen Sonnenhausplatz und Lüpertzender Straße)
Stephanstraße
Waldhausener Straße (zwischen Alter Markt und Aachener Straße)
Wallstraße
Weiherstraße
Wilhelmstraße

Turmstiege
Viersener Straße (zwischen Aachener Straße und Am Minto)

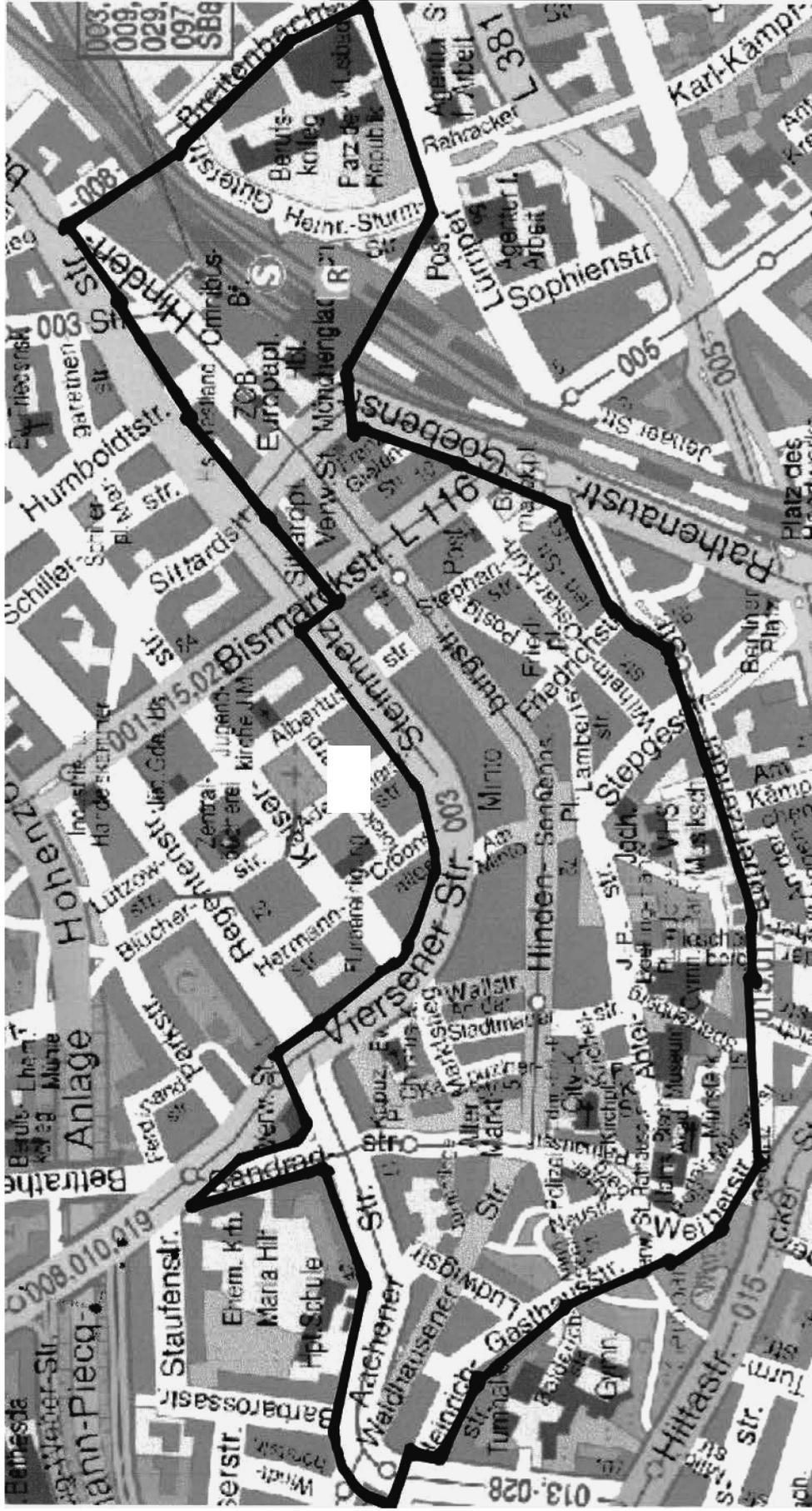
Rheydt-Innenstadt

Am Neumarkt
Bahnhofstraße inklusive des kompletten ZOB's Rheydt
Brucknerallee (zwischen Nordstraße und Hauptstraße)
Dahlener Straße (zwischen Wilhelm-Schiffer-Straße und Friedrich-Ebert-Straße)
Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Stresemannstraße und Wilhelm-Schiffer-Straße)
Harmoniestraße
Hauptstraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Limitenstraße)
Hugo-Preuß-Straße
Kloetersgasse
Langengasse
Limitenstraße (zwischen Moses-Stern-Straße und Hauptstraße)
Marienplatz
Markt
Marktplatz Rheydt
Marktstraße
Moses-Stern-Straße
Odenkirchener Straße (zwischen Stresemannstraße und Moses-Stern-Straße)
Paulstraße
Stresemannstraße
Waisenhausstraße
Wilhelm-Strater-Straße (zwischen Mühlenstraße und Hauptstraße)

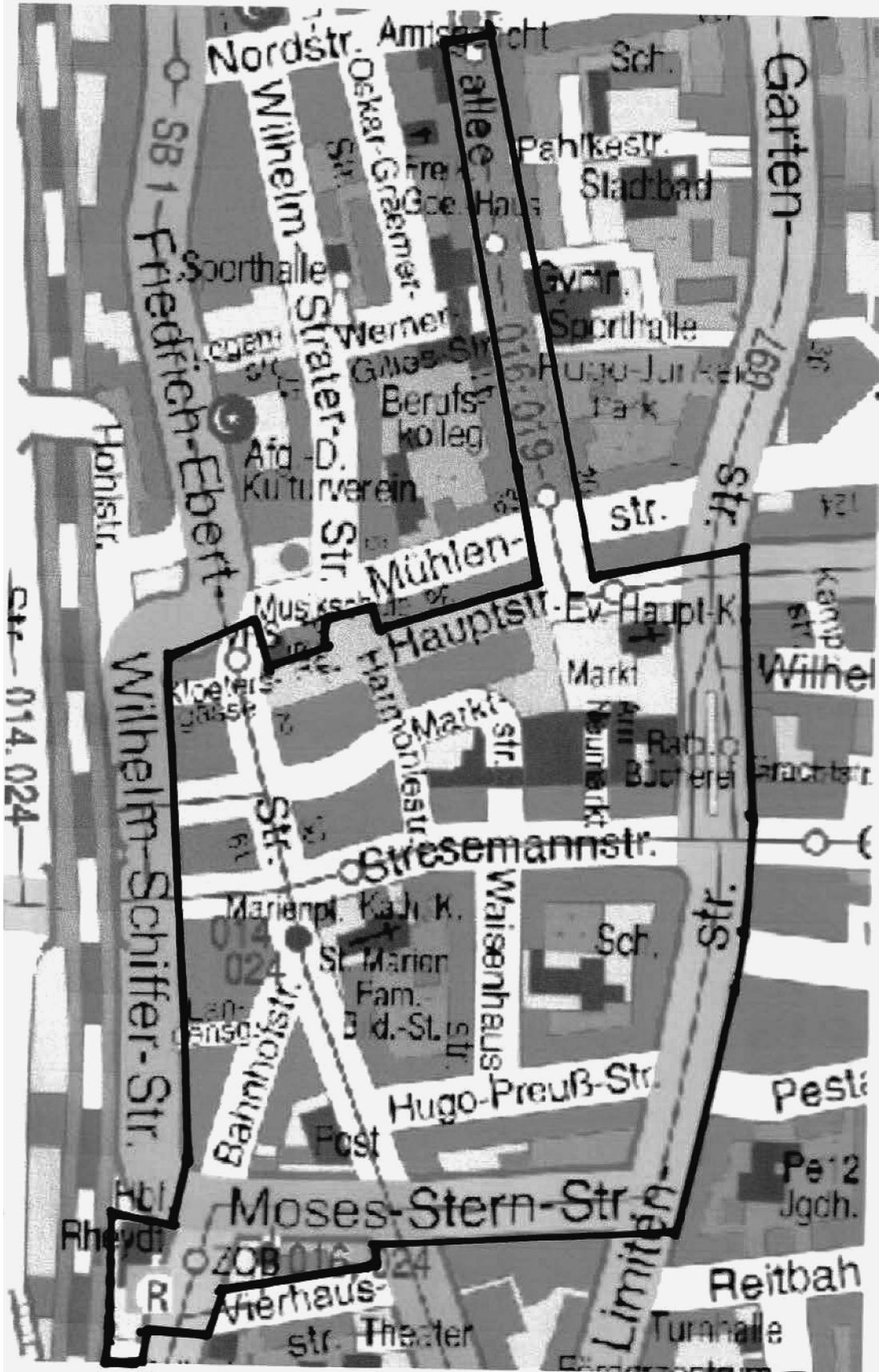
Als rechtsverbindlich gelten die innerhalb der schwarzen Umrahmungen befindlichen Bereiche der Lagepläne in dieser Allgemeinverfügung.

- IV.** Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt ab dem 19.10.2020 und bis zum Ablauf des 17.11.2020.

Mönchengladbach-Innenstadt



Rheydt-Innenstadt



Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 978a)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)
- § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis, Sportveranstaltungen und bei Gruppenveranstaltungen. Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und

Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur, dem Verhalten der Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, durch weitergehende Schutz- und Kontrollmaßnahmen eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Aktuell steigen die Infektionszahlen in Deutschland (Stand 17.10.2020: 356.387, d. h. 7.830 Fälle mehr als am Vortag) und insbesondere in Nordrhein-Westfalen (Stand 17.10.2020: 88.204, d. h. 1.889 Fälle mehr als am Vortag) wieder deutlich an. Damit ist die Infektionszahl im Verhältnis zum Vortag in NRW mit Abstand am höchsten in ganz Deutschland.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. So beträgt die Anzahl der Todesfälle in Verbindung mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland 9.767, davon in NRW 1.943 (Stand: 17.10.2020). Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht absehbar oder belegbar.

In der Stadt Mönchengladbach ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Aktuell sind im Stadtgebiet 136 Personen mit dem Coronavirus infiziert, im Vergleich zum Vortag sind 33 infizierte Personen mehr registriert (Stand: 17.10.2020).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Die Stadt Mönchengladbach kann nach der Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 ist gem. § 15a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 1 durch Allgemeinverfügung festzustellen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 ist gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 2 durch Allgemeinverfügung festzustellen.

Für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach liegt dieser Wert der 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 41,0 (Stand: 17.10.2020). Angesichts dessen, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Gefährdungsstufe 1 für das Stadtgebiet Mönchengladbach festgestellt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen den ergriffenen Maßnahmen und einem messbaren Erfolg zur Eindämmung des

Infektionsgeschehens müssen nun die Regelungen des § 15a Abs. 3 der CoronaSchVO durchgreifen. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen 1 und 2 können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird dabei pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und der vorgeschriebenen Handlungserfordernisse auf Basis der 7-Tage-Inzidenz gem. § 15a CoronaSchVO ist mein Entschließungsermessen insofern reduziert, als das die Gefährdungsstufe 1 festzustellen ist, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die rasante Entwicklung des Infektionsgeschehens der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweis:

Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden.

In Vertretung

Matthias Engel
Beigeordneter

Zwei Schiedspersonen gesucht

Für die Schiedsgerichtsbezirke Nord I (Windberg, Am Wasserturm, Eicken, Gladbach) und Nord II (Hardt, Hardter Wald, Venn, Waldhausen, Westend, Dahl, Ohler) werden neue Schiedspersonen gesucht.

Wer in einem der beiden Schiedsgerichtsbezirke wohnt, zwischen 30 und 69 Jahren alt ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sich bis zum 10. November 2020 schriftlich bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Recht, 41050 Mönchengladbach, für das Ehrenamt der Schiedsperson bewerben.

Zu den Aufgaben gehört das Schlichten von Streitigkeiten. In bestimmten Angelegenheiten ist eine außergerichtliche Streitschlichtung vor der Einschaltung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft gesetzlich vorgeschrieben. Typische Fälle sind Streitigkeiten über das Nachbarrechtsgesetz, Schadenersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe von Sachen, Beachtung der Hausordnung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

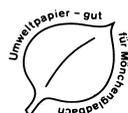
Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem Schiedsamtgesetz NRW ihren Hauptwohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk haben und von ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten her zur Streitschlichtung geeignet sein. Von Vorteil bei der Ausübung des Schiedsamtes sind daher eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen. Schiedspersonen müssen öffentliche Äm-

ter bekleiden dürfen und nicht in Vermögensverfall geraten sein. Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt und unterliegen der Aufsicht des zuständigen Amtsgerichts.

Kurzinformationen zum Schiedsamt gibt es auf der städtischen Webseite unter www.stadt.mg/schiedsamt. Ausführlichere Informationen sind auf der Homepage der Bundesvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. unter <https://www.schiedsamt.de> zu finden.

Neben einem eventuellen Bewerbungsgespräch bei der zuständigen Bezirksvertretung sowie einem Informationsgespräch unter Beteiligung der Bezirksvereinigung Mönchengladbach des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. und dem Fachbereich Recht der Stadt Mönchengladbach, ist ein Führungszeugnis erforderlich. Dieses kann nach vorheriger Bescheinigung durch den Fachbereich Recht persönlich gebührenfrei beim Bürgerservice angefordert werden.

Wer Interesse an dem Ehrenamt oder Fragen zur Arbeit der Schiedspersonen hat, kann sich telefonisch oder per Mail an Angela Merckens (02161/25-8103, angela.merckens@moenchengladbach.de) oder Volker Paff (02161/25-8102, volker.paff@moenchengladbach.de) vom Fachbereich Recht der Stadtverwaltung wenden.



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (0 21 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt